Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 48 Ausgegeben Danzig, den 24. August 1938

Inhalt

120

Verordnung
zur Abänderung des Strafgesetzbuchs.
Vom 30. Juli 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9 und 28 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273), sowie des seine Geltungsdauer verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Hinter § 251 des Strafgesetzbuchs in der für die Freie Stadt Danzig zur Zeit giltigen Fassung wird folgende neue Bestimmung als § 251a eingefügt:

§ 251a

Wer in räuberischer Absicht eine Autofalle stellt, wird mit dem Tode bestraft.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 30. Juli 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiers-Keiser

J. 20⁰⁰

121

Rechtsverordnung
zur Änderung der Strafregisterverordnung vom 29. Oktober 1926.
Vom 4. August 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 25 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Im § 37 der Strafregisterverordnung vom 29. Oktober 1926 (G.Bl. S. 309) wird der Absatz 2 gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 4. August 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiers-Keiser

J. 22⁰⁰

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 1. 9. 1938.)

122

Verordnung

betreffend Abänderung der Rechtsverordnung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Vom 5. August 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 49 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des seine Geltungsdauer verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Rechtsverordnung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 24. November 1933 (G.Bl. S. 581), abgeändert durch Verordnung vom 9. Juli 1935 (G.Bl. S. 841) und Verordnung vom 20. September 1935 (G.Bl. S. 995), wird wie folgt geändert:

1. Im § 1, Abs. 1 fallen die Worte „durch chirurgischen Eingriff" fort.
2. § 11 erhält folgende Fassung:

(1) Die Unfruchtbarmachung hat im Wege des chirurgischen Eingriffs zu erfolgen. Der Senat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen auch andere Verfahren zur Unfruchtbarmachung angewandt werden können.

(2) Der zur Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung notwendige ärztliche Eingriff darf nur in einer Krankenanstalt von einem Arzt mit einer für das Gebiet der Freien Stadt Danzig anerkannten Approbation ausgeführt werden. Dieser darf den Eingriff erst vornehmen, wenn der die Unfruchtbarmachung anordnende Beschluß endgültig geworden ist. Der Senat bestimmt die Krankenanstalten und Ärzte, denen die Ausführung der Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung überlassen werden darf. Der Eingriff darf nicht von einem Arzt vorgenommen werden, der den Antrag gestellt oder in dem Verfahren als Beisitzer mitgewirkt hat.

(3) Der ausführende Arzt hat dem beamteten Arzt einen schriftlichen Bericht über die Ausführung der Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung unter Angabe des angewendeten Verfahrens einzureichen.

3. Im § 15 wird das Wort „chirurgischen" durch „ärztlichen" ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 5. August 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G 22[64]b — Greiser — Großmann

123

Fünfte Verordnung

zur Ausführung der Rechtsverordnung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.

Vom 5. August 1938.

Auf Grund des § 17 der Rechtsverordnung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 24. November 1933 (G.Bl. S. 581) wird hiermit verordnet:

Artikel I

(1) Die Unfruchtbarmachung einer Frau zum Zwecke der Verhütung erbkranken Nachwuchses kann durch Strahlenbehandlung (Röntgenbestrahlung, Radiumbestrahlung) vorgenommen werden,

1. wenn die Frau über 38 Jahre alt ist, oder
2. wenn die Vornahme eines chirurgischen Eingriffs wegen besonderer Umstände mit Gefahr für Leben und Gesundheit der Frau verbunden oder aus gesundheitlichen Gründen ohnedies eine Strahlenbehandlung der Geschlechtsorgane erforderlich ist, und wenn der zuständige Kreisarzt der Strahlenbehandlung zustimmt.

(2) Zur Strahlenbehandlung ist die Einwilligung der Frau erforderlich. Kann ihr wegen ihres krankhaften Geisteszustandes die Bedeutung der Maßnahme nicht verständlich gemacht werden, so bedarf es der Einwillilung des gesetzlichen Vertreters oder Pflegers.

Artikel II

(1) Die durch Bestrahlung behandelten Personen sind verpflichtet, sich drei Untersuchungen und notfalls einer Nachbehandlung zu unterziehen und dem untersuchenden Arzt alle für die Beurteilung des Erfolges der Strahlenbehandlung notwendigen Angaben zu machen.

§ 12 Abs. 1 der Rechtsverordnung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses findet Anwendung.

(2) Die Ergebnisse der Nachuntersuchungen und einer etwaigen Nachbehandlung sind dem zuständigen Kreisarzt mitzuteilen.

Artikel III

Für die Ausführung der Unfruchtbarmachung durch Bestrahlung wird die Staatliche Frauenklinik bestimmt.

Artikel IV

Als Kosten des ärztlichen Eingriffs gelten auch die Kosten der Nachuntersuchung und Nachbehandlung gemäß Artikel II Abs. 1 einschließlich der etwa entstehenden Nebenkosten im Sinne des Artikel X Nr. 1, 2 und 4 der zweiten Verordnung zur Ausführung der Rechtsverordnung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 9. Juli 1935 (G.Bl. S. 842).

Artikel V

(1) Soll aus gesundheitlichen Gründen eine Unfruchtbarmachung durch Strahlenbehandlung vorgenommen werden, so ist nach den Vorschriften der Art. III bis XIV der dritten Verordnung zur Ausführung der Rechtsverordnung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 20. September 1935 (G.Bl. S. 996) zu verfahren.

(2) Ist zu erwarten, daß eine Frau infolge einer Strahlenbehandlung, die nicht zum Zwecke der Unfruchtbarmachung stattfindet, unfruchtbar wird oder daß hierdurch sonstige Funktionen ihrer Geschlechtsorgane beeinflußt werden, so kann der Leiter der Gutachterstelle ohne Beiziehung von Gutachtern entscheiden.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann der Leiter der Gutachterstelle zulassen, daß die Strahlenbehandlung auch außerhalb einer Krankenanstalt und in Anstalten und von Ärzten vorgenommen wird, die zur Strahlenbehandlung aus erbpflegerischen Gründen (Artikel I bis IV) nicht zugelassen sind.

(4) Die Vorschriften dieses Artikels finden bei über 45 Jahre alten Frauen keine Anwendung.

Artikel VI

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 5. August 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Großmann

G 22[64]b

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

§ 12 Abs. 1 der Rechtsverordnung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses findet Anwendung.

(2) Die Ergebnisse der Nachuntersuchungen und einer etwaigen Nachbehandlung sind dem zuständigen Kreisarzt mitzuteilen.

Artikel III

Für die Ausführung der Unfruchtbarmachung durch Bestrahlung wird die Staatliche Frauenklinik bestimmt.

Artikel IV

Als Kosten des ärztlichen Eingriffs gelten auch die Kosten der Nachuntersuchung und Nachbehandlung gemäß Artikel II Abs. 1 einschließlich der etwa entstehenden Nebenkosten im Sinne des Artikel X Nr. 1, 2 und 4 der zweiten Verordnung zur Ausführung der Rechtsverordnung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 9. Juli 1935 (G.Bl. S. 842).

Artikel V

(1) Soll aus gesundheitlichen Gründen eine Unfruchtbarmachung durch Strahlenbehandlung vorgenommen werden, so ist nach den Vorschriften der Art. III bis XIV der dritten Verordnung zur Ausführung der Rechtsverordnung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 20. September 1935 (G.Bl. S. 996) zu verfahren.

(2) Ist zu erwarten, daß eine Frau infolge einer Strahlenbehandlung, die nicht zum Zwecke der Unfruchtbarmachung stattfindet, unfruchtbar wird oder daß hierdurch sonstige Funktionen ihrer Geschlechtsorgane beeinflußt werden, so kann der Leiter der Gutachterstelle ohne Beiziehung von Gutachtern entscheiden.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann der Leiter der Gutachterstelle zulassen, daß die Strahlenbehandlung auch außerhalb einer Krankenanstalt und in Anstalten und von Ärzten vorgenommen wird, die zur Strahlenbehandlung aus erbpflegerischen Gründen (Artikel I bis IV) nicht zugelassen sind.

(4) Die Vorschriften dieses Artikels finden bei über 45 Jahre alten Frauen keine Anwendung.

Artikel VI

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 5. August 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G 22[illegible] b Greiser Großmann

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.